

Jasna Chowanietz Hebamme

☎ 0176 61004337 **☎** info@hebamme-jasna.de Hebammenpraxis
"Wunderbar geborgen"

Saarbrückerstraße 4 66265 Heusweiler

Behandlungsvertrag über Hebammenhilfe

Zwischen

Name:	
Geburtsdatum:	
Entbindungstermin:	
Adresse:	
Tel:	
Email:	

nachfolgend Leistungsempfängerin genannt

und der Hebamme Jasna Chowanietz, Saarbrückerstraße 4, 66265 Heusweiler nachfolgend Hebamme genannt.

Allgemein

Dieser Behandlungsvertrag regelt das Verhältnis zwischen der Hebamme und der Patientin hinsichtlich der Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Geburt (Wochenbettzeitraum bis zu 12 Wochen post partum, sowie beratend zu Problemen während der gesamten Stillzeit). Abweichungen von diesem Behandlungsvertrag, sowie individuelle Regelungen sind nur nach vorheriger Absprache mit der Hebamme und in schriftlich festgehaltener Form gültig. Die Anmeldung für die Betreuung ist mit Unterzeichnen des Behandlungsvertrages verbindlich.

Geltungsbereich

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Hebamme und der Leistungsempfängerin sind privatrechtlicher Natur.

Soweit während der Schwangerschaft oder im Wochenbett Probleme auftreten, die einer ärztlichen Behandlung bedürfen, wird die Hebamme empfehlen, sich in ärztliche bzw. klinische Behandlung zu begeben.

Für die Inanspruchnahme von Kursen gilt ein gesonderter Vertrag.

Leistungen

Die Leistungsempfängerin nimmt die Hilfe der freiberuflich tätigen Hebamme in Anspruch. Die Leistungen erfolgen auf Grundlage des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach §134a SGB V, der zwischen den Berufsverbänden der Hebammen und dem GKV- Spitzenverband abgeschlossen wurde. Dieser umfasst u.a. folgende Leistungen:

- Beratung
- Vorgespräch
- Schwangerenvorsorge einschließlich Entnahme von Körpermaterial zur Durchführung notwendiger Laboruntersuchungen
- Hilfeleistungen bei Schwangerschaftsbeschwerden und bei Wehen
- CTG- Überwachung
- Wochenbettbetreuung nach der Geburt (auch Hausbesuche)
- Beratung bei Still- und Ernährungsproblemen des Säuglings

Für Anzahl oder Umfang einiger erstattungsfähiger Leistungen gelten Höchstgrenzen:

- 1 Vorgespräch mit Basisdatenerhebung pro Schwangerschaft
- 12 Beratungen in der Schwangerschaft (telefonisch oder persönlich)
- 20 Kontakte (telefonisch oder persönlich) in den ersten 10 Wochenbetttagen
- 16 weitere Kontakte (persönlich oder telefonisch) ab dem 11. Wochenbetttag und bis zu 12 Wochen nach Geburt (bei Adoption 8 Kontakte)
- Still und Beikostberatung (telefonisch oder persönlich) bis Ende der Stillzeit oder vollendetem 9.
 Lebensmonat

Die Geburtsbetreuung ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Ebenfalls nicht enthalten sind Krankentransporte, ärztliche Leistungen sowie Leistungen anderer Berufsgruppen.

Wahlleistungen

Falls die Inanspruchnahme der Hebamme nach Art, Häufigkeit, Umfang und zeitlicher Einordnung die umschriebenen Leistungen des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V übersteigt, erklärt sich die Leistungsempfängerin bereit, die Kosten hierfür zu übernehmen. Gleiches gilt für außerordentlich anfallende Wegegelder (über 25 km), sofern diese nicht von der Krankenkasse der Leistungsempfängerin übernommen werden.

- Falls keine gültige Mitgliedschaft bei der von der Leistungsempfängerin angegebenen Krankenkasse feststellbar ist.
- Falls Leistungen bei mehreren Hebammen in Anspruch genommen werden und dadurch die erstattungsfähigen Kontingente überschritten werden. (z.B. bei mehreren Vorgesprächen). Um dies zu vermeiden, informieren Sie ihre Hebamme über alle in Anspruch genommenen Leistungen
- Falls die Krankenkasse die Bezahlung umfangreicher Wegegelder ablehnt. Diese werden mit 0,80 €je km in Rechnung gestellt.
- Verwendete Medikamente, Tees oder Hilfsmittel, die von der Krankenkasse nicht bezahlt werden und die Höhe der Materialpauschale übersteigen.
- Weitere Wahlleistungen wie z.B. Taping, Trageberatung sowie die Teilnahme an Kursen.

Die Hebamme verpflichtet sich zur Information vor Inanspruchnahme etwaiger kostenpflichtiger Leistungen und sonstiger Wahlleistungen. Die Hebamme erstellt für diese Leistungen eine Privatrechnung.

Räumliche Rahmenbedingungen und Umzug

In der Regel finden Termine während der Schwangerschaft sowie nach der Geburt bei der Leistungsempfängerin zu Hause oder in der Hebammenpraxis Wunderbar geborgen statt. In Absprache kann dieser Ort flexibel geändert werden. Sollte ein Umzug im Betreuungszeitraum stattfinden, besteht die Verpflichtung der Leistungsempfängerin die Hebamme umgehend zu informieren, da die Betreuung an die Vorgaben des Vertrags über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach §134a SGB V, der zwischen den Berufsverbänden der Hebammen und dem GKV-Spitzenverband besteht, gebunden ist.

Vertretung

Im Falle der Verhinderung (Krankheit, Urlaub, Fortbildung, etc.) bemüht sich die Hebamme um eine Vertretung, kann dies aber im Einzelfall nicht garantieren.

Terminvereinbarung

Die Termine müssen persönlich, per Telefon oder Email vereinbart und von beiden Seiten bestätigt werden. Bitte beachten Sie, dass Sie für die Vorsorgeuntersuchung bei der Hebamme ebenso wie für die Termine beim Frauenarzt von Ihrer Arbeitszeit nach §16 MuSchG freigestellt sind.

Umplanung, Absagen und Nichterscheinen

Ein Termin kann bis zu 24h vor ihrem ursprünglich geplantem Beginn von beiden Seiten umgeplant oder abgesagt werden. Wird ein Termin weniger als 24h vor dem vereinbarten Termin durch die Leistungsempfängerin abgesagt, so entsteht eine Ausfallpauschale in Höhe von 40,- EUR, unabhängig davon, welcher Grund zur Absage geführt hat.

Ersatzansprüche und Verspätungen

Da die Hebamme berufsbedingt zu ungeplanten Einsätzen gerufen werden kann, müssen Termine gelegentlich kurzfristig abgesagt werden. Ein neuer Termin wird zeitnah vereinbart. In dringenden Fällen wenden Sie sich an Ihren Kinder- oder Frauenarzt. Muss ein Termin auf Grund von unvorhersehbaren Ereignissen durch die Hebamme kurzfristig abgesagt werden, kann die Leistungsempfängerin keine Ersatzansprüche geltend machen. Je vereinbartem Termin ist eine Toleranz von +/- 45 Minuten einzuplanen. Die Hebamme verpflichtet sich, die Leistungsempfängerin bei einer Abweichung von der vereinbarten Zeit von mehr als 30 Minuten schnellstmöglich telefonisch zu informieren.

Haftung

Die Hebamme haftet für Leistungen der Hebammenhilfe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Betreuung in Schwangerschaft und Wochenbett sowie bei Still- und Ernährungsproblemen des Säuglings. Für die Tätigkeit jeder Hebamme im Rahmen dieses Vertrages besteht eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme.

Sofern eine Ärztin/ ein Arzt hinzugezogen wird, entsteht zu dieser/diesem ein selbständiges Vertragsverhältnis; die Hebammen haften nicht für die ärztlichen und ärztlich veranlassten Leistungen.

Medizinische Unterlagen

Im Rahmen dieses Vertrages werden Daten über Person, sozialen Status sowie die für die Behandlung notwendigen medizinischen Daten erhoben, gespeichert, geändert bzw. gelöscht und im Rahmen der Zweckbestimmung unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen an Dritte (z.B. Kostenträger) übermittelt.

Weitere Daten werden zum Zwecke der Begleituntersuchung, Dokumentation und Auswertung verwendet, mit der Einschränkung, dass die Privatsphäre der Leistungsempfängerin vor der Öffentlichkeit geschützt wird. Die Hebammen unterliegen der Schweigepflicht und beachten die Bestimmungen des Datenschutzes.

Im Falle der Hinzuziehung eines Arztes/einer Klinikeinweisung stellen die Hebammen der weiter betreuenden Stelle Befunde und Daten zur Verfügung, die für die Mit- oder Weiterbehandlung von Mutter und Kind erforderlich sind. Mit dem Abschluss dieses Vertrages erklärt sich die Leistungsempfängerin mit der Verwendung ihrer Daten zu diesen Zwecken einverstanden.

Der Weitergabe aller medizinischen Befunde und Daten in Zeiten von Vertretungen an die vertretende Hebamme stimmt sie ausdrücklich zu.

Abrechnung des Entgelts

Gesetzlich Versicherte

Bei gesetzlich Versicherten rechnet die Hebamme die Leistungen mit der leistungspflichtigen gesetzlichen Krankenkasse ab. Davon nicht umfasst sind die vereinbarten Wahlleistungen. Für diese sind die Leistungsempfängerinnen als Selbstzahlerinnen zur Zahlung verpflichtet.

Leistungsempfängerinnen, für die eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts die Leistungen, die im Rahmen von Schwangerschaft und Mutterschaft in Anspruch genommen werden schuldet (z.B. Heilfürsorgeberechtigte), legen eine Kostenübernahmeerklärung ihrer Kostenträger vor, die die Leistungen der Hebamme nach Nr. 3 dieser AVB umfasst. Liegt diese Kostenübernahmeerklärung nicht vor oder deckt sie die in Anspruch genommenen Leistungen nicht ab, sind die Leistungsempfängerinnen als Selbstzahlerinnen zur Entrichtung des Entgelts für die Leistungen verpflichtet.

Selbstzahlerinnen

Selbstzahlerinnen sind zur Entrichtung des Entgelts für die Leistungen der Hebamme nach diesem Vertrag verpflichtet.

Bei Selbstzahlerinnen richtet sich der erstattungsfähige Leistungsumfang nach der Privatgebührenordnung des Saarlandes. Die Leistungsempfängerin ist selbst dafür verantwortlich, die Erstattungsfähigkeit von Leistungen mit ihrer Krankenversicherung zu klären.

Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang der Rechnung fällig. Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen gemäß § 288 BGB sowie Mahngebühren in Höhe von pauschal 5,- Euro berechnet werden.

Eine Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

Sofern die Leistungsempfängerin Wahlleistungen mit der Hebamme vereinbart hat, kann eine angemessene Vorauszahlung verlangt werden.

Erreichbarkeit und Sprechzeiten

Die Hebamme ist mobil unter 0176 61004337 oder per E-Mail unter info@hebamme-jasna.de erreichbar. Hieraus ergibt sich kein Anspruch auf ständige Erreichbarkeit.

Im Falle der Nichterreichbarkeit der Hebamme, sollte sich die Leistungsempfängerin in Notfällen an ihre Frauenärztin, ihren Kinderarzt oder die nächste (Kinder-)Klinik wenden.

Sprechzeiten der Hebamme sind in der Regel von Montag bis Freitag von 9 bis 16Uhr. In der übrigen Zeit besteht kein Rechtsanspruch auf Hausbesuche.

Über die Kontaktmöglichkeiten ist die Leistungsempfängerin aufgeklärt worden.

Datenschutz

Ein gesonderter Vertrag im Rahmen der Datenschutzgrundverordnung wird gesondert zwischen der Hebamme und der Leistungsempfängerin geschlossen.

Sonstige Regelungen

Die allgemeinen Vertragsbedingungen der Hebamme gelten als vereinbart.

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages. Die unwirksamen Bestimmungen sollen ersetzt werden durch eine solche Regelung, die der unwirksamen am nächsten kommt.

Widerrufsrecht

Die Leistungsempfängerin hat das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie die Hebamme mittels einer eindeutigen, schriftlichen Erklärung (z.B. Brief, E-Mail) über Ihren Entschluss, den Vertrag zu widerufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Ort, Datum

Wird dieser Vertrag widerrufen, werden der Leistungsempfängerin die bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist gezahlten Eigenleistungen in vollem Umfang zurückerstattet. In Folge entfallen jegliche gegenseitige Leistungsansprüche.

Ich habe alle genannten Punkte des Behandlungsvertrages gelesen, zur Kenntnis genommen und erkläre mich einverstanden. Eine Kopie des Vertrages wurde mir ausgehändigt.		
Ort, Datum	Unterschrift der Schwangeren/Wöchnerin	

Unterschrift der Hebamme